

BGer 6B 196/2016 vom 11. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_196_2016

FR: TF 6B 196/2016 du 11 avril 2016

IT: TF 6B 196/2016 del 11 aprile 2016

Regeste

Nichtanhandnahme infolge Nichtleisten der Sicherheit | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 18. Februar und 8. März 2016 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 4. April 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl der Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post beide Verfügungen erhielt, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.